

Empfehlungen

aus der Sitzung am Freitag, den 14. Juni 2024

TOP 2: Gesamtanlage AVUS, Berlin-Charlottenburg - Integration der Denkmale

Stellungnahme zum geplanten Umbau des Autobahndreiecks am Stadteingang West

Der LDR stellt mit Bedauern fest, dass mit einer Realisierung der vorgestellten Neuplanung des Autobahndreiecks das Erlebnis des für Jahrzehnte prägenden Stadteingangs Westberlins, der durch den Anblick des Ensembles aus den Baudenkmalen AVUS-Tribüne, AVUS-Motel sowie Funkturm und ICC markiert wurde, zerstört würde. Damit wird die städtebauliche Bedeutung, die zum Denkmalwert dieser Objekte beiträgt, massiv verringert. Umso bedeutsamer erscheint es, die historische Bedeutung der Gesamtanlage aus Tribüne, Motel und Streckenverlauf der AVUS zwischen diesen Bauten bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für das Denkmal der Verkehrs- und Rennsportgeschichte ist die Fahrbahn vor der Tribüne bis zum Beginn der ehemaligen Nordkurve im Bereich des Motels konstituierend.

Der Landesdenkmalrat ist sich bewusst, dass das Planungsverfahren weit fortgeschritten ist und Einwendungsfristen bereits verstrichen sind. Er betont aber, dass eine ordnungsgemäße Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde zu einer stärkeren Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege führen muss, als der Vorhabenträger dies derzeit vorsieht - zumal die denkmalfachlichen Belange fortlaufend durch das LDA eingebracht worden sind. Grundsätzlich besitzt das Projekt mit der Verlegung der A115 sowie der Neugestaltung des „Stadteingangs West“ Potentiale einer denkmalverträglichen Transformation der Denkmalgruppe. Die eingereichte Planung lässt jedoch nicht erkennen, dass die Denkmalschutzaspekte in erforderlichem Umfang ihren Niederschlag gefunden haben. Dies betrifft insbesondere:

- Die Einzeldenkmale (Zuschauertribüne; Verwaltungsgebäude mit Beobachtungsturm, heute Raststätte/Motel AVUS) müssen weiterhin im Zusammenhang erlebbar sein. Jegliche hochbaulichen Anlagen in diesem Sichtfeld stehen im Widerspruch zu diesen Erfordernissen und sollten unterbleiben. Um die Blickbeziehungen im Denkmalensemble dauerhaft sicherzustellen, sind zudem bau-konstruktive Elemente der neuen Verkehrsanlage (u.a. Lärmschutz) auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und nach Möglichkeit transparent auszubilden.
- Die Beibehaltung einer durchgehenden befestigten Fläche (ehem. Rennstrecke) im Bereich der Gesamtanlage ist für die Sinnhaftigkeit und Wahrnehmung der Tribüne und des Raststättengebäudes unverzichtbar. Sie bietet zudem die Möglichkeit einer vielfältigen und denkmalverträglichen Nutzung.
- Der Wunsch der Messe, auf der Fläche zwischen Tribüne und Motel einen „LogPoint“ (LKW-Stellfläche) zu errichten, muss deshalb bei den weiteren städtebaulichen Verfahren dringend hinterfragt werden. Auch eine Umwandlung in eine naturschutzrechtliche Ausgleichfläche verunklärt den inhaltlichen Zusammenhang der Baudenkmale und beeinträchtigt die Verständlichkeit der Reste dieser Denkmal-Gesamtanlage.

TOP 4: Kathreiner-Haus, Berlin Schöneberg, Potsdamer Str. 186

Im Rahmen seiner Beratungen am 14.06.2024 wurde der LDR über die Entscheidung der BIM informiert, die Sanierung und Ertüchtigung des Kathreiner-Hauses zum Sitz des Verwaltungsgerichts abzubrechen und als Alternative das derzeit für das Verwaltungsgericht genutzte Gebäude anzukaufen und zu sanieren. Anlass ist die aktuelle Kostenberechnung der Sanierung.

Diese Entscheidung kann nicht nachvollzogen werden. Die Ankaufs- und Sanierungskosten des derzeit genutzten Gebäudes sind voraussichtlich immer noch deutlich höher als die nun erstmals realistisch gerechneten Sanierungskosten für das Kathreiner-Haus. Die Entscheidung irritiert umso mehr, als für die Sanierung des bedeutenden Baudenkmals in Kürze abgestimmte Bauantragsunterlagen eingereicht werden sollten, ein Sanierungsbeginn also zeitnah erfolgen kann und hierfür bereits entsprechende Planungskosten investiert wurden. Zugleich ist zu befürchten, dass die BIM in Folge dieser Entscheidung der Erhaltungspflicht für das herausragende Kulturdenkmal nicht nachkommen wird.

Der LDR hatte in seiner Sitzung vom 23.02.2024 die geplante Nutzung des Kathreiner-Hauses durch das Verwaltungsgericht als „Glücksfall“ bezeichnet, der verbunden sei „mit der Verpflichtung, das hochrangige Baudenkmal seiner Bedeutung entsprechend fach- und denkmalgerecht instand zu setzen.“ Mit der Entscheidung, davon abzurücken, wird dem Kathreiner-Haus die dringend notwendige Zukunftsperspektive genommen.

TOP 5: Dienstgebäude Württembergische Straße 6

Im Rahmen der Beratungen am 14.06.2024 konnte der LDR das Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen besichtigen, mit dessen Sanierungsplanung er in seiner Sitzung am 04.06.2021 befasst war. Die Arbeiten an diesem Schlüsselbauwerk der Nachkriegsmoderne sind nahezu abgeschlossen. Bei dem Baustellenbesuch wurden die große Sorgfalt und Kompetenz erkennbar, mit der hier gearbeitet wurde, insbesondere auch in der Berücksichtigung denkmalpflegerischer und ressourcensensibler Belange, etwa bei der Erhaltung von Teilen der originalen Fenster und bei zahlreichen prägnanten Details (Geländer, Beschläge, Leuchten). Die Senatsbauverwaltung hat allen Grund, auf ihren in Kürze wieder beziehbaren Dienstsitz als Beispiel einer mustergültigen Instandsetzung und als Qualitätsstandard für ähnliche Fälle zu verweisen.